

**Satzung über Sondernutzungen
in den Fußgängerbereichen der Altstadt Landsberg a. Lech
(FB-S)**

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt auf Grund der Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert am 16.7.1986 (GVBl. S. 135) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993, zuletzt geändert am 26.7.1997 (GVBl. S. 344) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche
Ludwigstraße (von der Schulgasse bis zum Hauptplatz),
Georg-Hellmair-Platz (von den Parkplätzen im Osten bis zur Ludwigstraße),
Kirchplatz (Fl.Nr. 426/2 Gemarkung Landsberg),
Spitalplatz,
die Passage zwischen der Ludwigstraße und der Hinteren Salzgasse (Raiffeisenpassage Fl.Nr. 191 Gemarkung Landsberg),
die Passage zwischen der Hinteren Salzgasse und der Adolph-Kolping-Straße,
den Platz zwischen Inselbadbach und Mühlbach,
die Zugangsbereiche zur Schloßberggarage (Stollen von der Garage zum Hauptplatz und Stollen von der Garage zur Gogglgasse),
den Platz um den Marienbrunnen (Kieselkopfsteinpflaster Fl.Nr. 440 Gemarkung Landsberg),
den Platz westlich der Häuser Hubert von Herkomerstraße 11 bis 14 sowie
die Fußgängerunterführung am Hauptplatz (Höhe Kröll und Nill),
die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

§ 2

Begriffsbestimmung

- 1) Die Fußgängerbereiche umfassen die in dem beigefügten Lageplan, ausgefertigt vom Stadtbauamt am 26.11.1997, gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Der Gemeingebrauch in den Fußgängerbereichen ist durch die Widmung Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 3

Erlaubnis

- 1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- 2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 des BayStrWG gelten.

§ 4

Ausnahmen

- 1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- 2) Für das Fahren und Anhalten von Fahrzeugen, das dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis als erteilt
 - a) in der Ludwigstraße werktags von 5 - 10 Uhr und 13 bis 15 Uhr und 18 - 19.30 Uhr.
 - b) auf dem Georg-Hellmair-Platz der Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage
 - c) der Georg-Hellmair-Platz selbst am Wochenmarkt, allgemein Mittwoch und Samstag von 7 bis 13.30 Uhr).

§ 5

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen
- b) für das Betteln in aufdringlicher Form
- c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- d) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettelverteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, Werbeveranstaltungen,
- e) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder Einrichtungen zur Folge haben können.

§ 6**Bewehrung**

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerbereiche

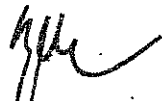
- a) entgegen den angeordneten Beschränkungen benutzt (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 , kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG,
- b) unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3 und 5), kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG

mit Geldbuße belegt werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg a. Lech, den 8.1.1998



Rößle
Oberbürgermeister

beglaubigt:



Bauer
VOAR